

Das XVI. Capitel.

Von denen Sperrern / Botten / Heb- und
Saug- Ammen / auch andern Pest- Bedien-
ten zur gutten Nachricht.

Die Pestzeiten ist erstlich vonnöthen / daß ein absonderlicher Beschauer bestellt seye / welcher so wol die noch lebende Pestfüchtige / oder allbereit verstorbene Pestfüchtige / ob sie ein gewisses Kenzeichen der Pest an ihnen befinden / damit denen Nebenwohnenden mit Einspörrung oder Aufschaffen kein Unrecht geschehe vnd bey denen Benachbarten kein falscher Schrecken erweckt werde.

2. Gehören hiezue ein oder mehr Seelsorger / Pestilenz- Doctores, Wund- Arzt vnd Apothecker vnd Lazaret- Meister / welche die Pestligende an Seel vnd Leib versorgen.

3. Wann jemand an der Pest krank gefunden wird / muß hiezue ein Fuhrman mit einen bedeckten Wagen vnd Ross bestellet seyn / welcher denselben ohne Verzug in das Lazaret führe / welcher dann neben dem Beschauer sein gewisse Wohnung habe / vnd zu diesem Dienst allein bestelle seyn soll.

4. Neben den Beschauer vnd Pestbedienten / soll auch eine gewisse Hebamme vnterhalten werden / welche allein denen Pestfüchtigen Weibern in Kindnöthen bey springe / die dann zu keiner andern sich solle gebrauchen lassen.

5. Nach deme ein Haus in der Stadt mit der Pest verunreinnet / soll dasselbe / wie im andern Theil vermeldet / alsobald gesperrt werden / darzu dann wenigst vier Persohnen müssen verordnet werden.

6. Denen werden auch zugesellet die jenigen Mann vnd Weibs- Persohnen / so nach verwichenen 40. Tagen die Pestfüchtis

süchtis